

Wissenswertes für Patienten Podologische Behandlung

Sehr verehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

es ist für viele Menschen schön, gepflegte Füße zu haben. Hieraus entsteht nicht selten die Anfrage an den Arzt zur Verordnung von Fußpflege. Haben beispielsweise bewegungseingeschränkte Patienten grundsätzlich Anspruch auf ein podologisches Kassenrezept? Leider nein.

Denn die für Ärzte, Therapeuten und Krankenkassen maßgebliche Heilmittel-Richtlinie schränkt die Verordnung von Podologie (= medizinische Fußpflege) auf **Kassenrezept** auf einen eng umgrenzten Bereich ein. Hierbei müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Patient muss an einer länger bestehenden Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus Typ 1 oder 2) leiden.
- Der Diabetes hat zu einer krankhaften Schädigung der Füße, einem so genannten diabetischen Fußsyndrom, geführt. Dieses muss objektiv durch diagnostische Maßnahmen gesichert sein, die auf eine Gefühls- und/oder Durchblutungsstörung der Füße hinweisen.
- Es liegen übermäßige Verhornungen und/oder einwachsende Fußnägel vor, die als Folge der genannten Störungen vom Patienten nicht oder zu spät wahrgenommen werden und die bei fehlender Behandlung zu Haut- und Gewebsschädigungen (Einrisse, Geschwüre, Entzündungen) mit verzögerter Wundheilung führen können.

Aktuell vorliegende Haut- und Gewebeschäden hingegen dürfen nicht vom Podologen therapiert werden, sondern erfordern immer eine ärztliche Behandlung.

Nur unter den oben genannten Bedingungen kann Ihr Arzt Ihnen eine Hornhautabtragung und/oder Nagelbearbeitung auf Kassenrezept verordnen.

Eine Verordnung einer podologischen Behandlung zulasten der GKV ist bei allen anderen Fußschädigungen **nicht** möglich.